OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603575/8/MZ

Datum:
Linz, 6. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A R, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 04.02.2020, GZ: BHLL/919100111821/19, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 04.02.2020, GZ: BHLL/919100111821/19, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) angelastet, am 24.07.2019 um 13:13 Uhr in x auf derA x bei StrKm x in Fahrtrichtung x den PKW mit dem Kennzeichen x gelenkt und dabei die in diesem Bereich kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 21 km/h überschritten zu haben. Die bP habe daher § 52 lit a Z 10a StVO 1960 übertreten, weshalb über sie eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Tag und 13 Stunden, verhängt wurde.

II. Gegen das og Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Die bP begründet ihre Beschwerde dahingehend, dass sie über die Rampe A X auf die A X aufgefahren sei und auf der A X ab StrKm x keine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h kundgemacht gewesen sei.

III.a) Die belangte Behörde legte die rechtzeitig erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Einholung einer Stellungnahme durch die ASFINAG sowie durch Parteiengehör. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus den genannten Beweismitteln, eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde von keiner der Verfahrensparteien beantragt (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG). Während der Phase der Wirksamkeit des Art 16 § 3 (iVm § 6 Abs 1) des Zweiten CoViD-19-Gesetzes, BGBl I 16/2020 (arg. „Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von CoViD-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind mündliche Verhandlungen … nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist“), konnte daher jedenfalls von einer Verhandlung abgesehen werden.
c.1) Feststellungen:

Die – soweit ersichtlich unbescholtene – bP lenkte am 24.07.2019 um 13:13 Uhr in x von der A X bei StrKm x auf die A X auffahrend bei StrKm x in Fahrtrichtung x den PKW mit dem Kennzeichen x mit einer Geschwindigkeit von 101 km/h.

Auf der A X befindet sich bei StrKm x eine Überkopfanzeige, auf welcher, im Zeitpunkt als die bP auf die A X auffuhr, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h geschalten war. Diese wurde von der bP nicht passiert. Auf dem Straßenzug Rampe A X →A x befindet sich ebenfalls eine Überkopfanzeige, auf welcher zum Zeitpunkt, als die bP diese passierte, aufgrund einer Kopplung mit der zuvor genannten Anzeige ebenfalls eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h geschalten war. Nach der Einmündung der A X auf die A X befindet sich bis zum StrKm x keine weiteres Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960.

Die bP bezieht monatliche Einkünfte in der Höhe von 1.600 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und es kommen ihr keine Sorgepflichten zu.

c.2) Zur Feststellung, dass die bP monatliche Einkünfte in der Höhe von 1.600 Euro bezieht, kein relevantes Vermögen besitzt und ihr keine Sorgepflichten zukommen, ist auf das angefochtene Straferkenntnis sowie die ON 7 des Behördenaktes zu verweisen. Gegenteilige Auskünfte sind von der bP nicht erfolgt.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung zeigt das im Gesetz abgebildete Verkehrszeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Wie oben dargestellt war im Tatzeitpunkt auf der A X bei StrKm x sowie auf der Rampe A X →A x auf Überkopfanzeigen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h geschalten.

Gemäß §99 Abs 3 lit a StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

b) Die bP lenkte am 24.07.2019 um 13:13 Uhr in x auf derA x bei StrKm x in Fahrtrichtung x den PKW mit dem Kennzeichen x mit einer Geschwindigkeit von 101 km/h.

Entgegen der Rechtsauffassung gilt die auf der Rampe A X → A X kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung im vorliegenden Fall auch am Tatort:

Geschwindigkeitsbeschränkungen (erlaubte Höchstgeschwindigkeiten) stehen zwar entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich immer in der betreffenden Fahrtrichtung in Beziehung zu einem bestimmten Straßenzug, der auch durch Kreuzungen unterbrochen werden kann, und erstrecken sich auf die Länge, die durch die in Betracht kommenden Vorschriftszeichen gekennzeichnet sind. Soll eine solche Geschwindigkeitsbeschränkung in davon abzweigende Straßenzüge hinausreichen, so muss dies durch die Anbringung entsprechender Straßenverkehrszeichen zum Ausdruck kommen (VwGH 12.11.1982, 82/02/0151; sich auf diese Judikatur beziehend die von der bP ins Treffen geführte Judikatur des OGH). Diese Ausführungen des Verwaltungsgerichthofes betreffen allerdings Anordnungen gemäß § 43 Abs 4 StVO 1960, wenn eine höhere als die gem § 20 Abs 2 leg cit zulässige Höchstgeschwindigkeit erlaubt wird. Anderes würde nur gelten, wenn sich aus entsprechenden Straßenverkehrszeichen ergebe, dass davon auch andere Straßenzüge betroffen sind oder sie überhaupt für das ganze Ortsgebiet gilt. Wäre letzteres der Fall, so käme § 44 Abs 4 StVO zur Anwendung, wobei die (seit der 6.StVO-Novelle, BGBl Nr. 412/1976, verwendeten) Worte "in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen, Ortstafel" bedeuten würden, dass derartige Verordnungen "auf derselben Anbringungsvorrichtung" kundzumachen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sohin in der genannten Entscheidung die Rechtslage im Hinblick auf Straßenzüge, welche ein Ortsgebiet berühren und welche mit verschiedenen anderen Straßenzügen verbunden sind, wie dargestellt beurteilt. Diese Rechtsauslegung ist auch nachvollziehbar, da die Straßenzüge idR beliebig gewechselt werden können und nicht vorhersehbar ist, welche Straßenzüge die Straßenverkehrsteilnehmer in welcher Reihenfolge wählen und in welcher Richtung sie sie befahren werden.

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ein vergleichbarer Sachverhalt nicht vor, da die bP von der Rampe A X → A X (rechtskonform) ausschließlich die Möglichkeit hatte, auf die A X weiter zu fahren. Insofern unterscheidet sich die Situation auch von jener, welcher der OGH in der von der bP ins Treffen geführten Entscheidung vom 9.10.1991, 2 Ob 47/91, zu beurteilen hatte.

Der objektive Tatbestand des § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 wurde daher verwirklicht, hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG zu verweisen.
c) Hinsichtlich der Strafbemessung ist auszuführen, dass die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wesentlich zur Verkehrssicherheit und damit zum Schutz von Leib, Leben und Vermögen beiträgt. Der Unrechtsgehalt von Übertretungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in nicht nur geringfügigem

Ausmaß ist daher als hoch anzusehen. Vor diesem Hintergrund vermag, angesichts der materiellen Verhältnisse der bP, die von der belangten Behörde verhängte Strafe nicht als unangemessen angesehen zu werden.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei zulässig, da – soweit ersichtlich – Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob bei einer derartigen Sachverhaltskonstellation die Geschwindigkeitsbeschränkung eines Straßenzuges auf den nächsten Straßenzug weiter wirkt, nicht besteht, und der Beantwortung dieser Frage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer